



Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit von »Verbandmitteln« und »sonstigen Produkten zur Wundbehandlung«

Am 16.08.2019 ist das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) und damit Neuregelungen zur Verbandmitteldefinition in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist der G-BA aufgefordert, bis zum 31.08.2020 eine Richtlinie zur Abgrenzung von »klassischen Verbandmitteln« zu »sonstigen Produkten zur Wundbehandlung« vorzulegen.

Keine Änderungen in Übergangsfrist

Bis 12 Monate nach Veröffentlichung der Abgrenzungsrichtlinie ändert sich bei der Verordnung von »Verbandmitteln« für die Versicherten der Anspruch gegenüber den Kassen nicht. Die bisherige Erstattungspraxis und Zuordnung zu den Verbandmitteln bleiben erhalten.

Was bedeutet das konkret für die Verordnung?

Alle Wundversorgungsprodukte, die bisher zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungs- und erstattungsfähig waren, sind dies auch bis zum Ende der Übergangsfrist weiterhin. Auch jene, die ergänzend weitere Zusatzeigenschaften haben, die der Wundheilung dienen und deren Hauptwirkung „bedecken“ und/oder „aufsaugen“ ist. Sie entsprechen damit der Definition von § 31 Absatz 1a SGB V.

Wie geht es weiter?

Produkte, die gemäß Abgrenzungsrichtlinie künftig als »sonstige Produkte zur Wundbehandlung« gelten, müssen im Rahmen eines Nutzenbeleges binnen 12 Monaten nach Veröffentlichung der Abgrenzungsrichtlinie zugelassen werden. Dies könnte etablierte Produkte betreffen, die zusätzlich pharmakologisch, immunologisch oder metabolisch wirken.

Zu »Verbandmitteln« zählen beispielsweise (Stand: 08/2019):

- > Wundverbände, Wund- und Fixierpflaster
- > Binden und Verbände zum Fixieren, Stabilisieren, Immobilisieren und Komprimieren
- > Kompressen, Saugkompressen mit Superabsorber, Tupfer und Tamponaden
- > Verbandmull, Verbandzellstoff, Verbandwatte
- > Wundauflagen zur hydroaktiven Wundversorgung, deren Hauptwirkungen im Bedecken von Wunden und / oder Aufsaugen von Wundexsudat bzw. Blut bestehen
- > Geruchsbindende Wundauflagen
- > Antimikrobielle Wundauflagen
- > Keimreduzierende Wundauflagen
- > proteaseninhibierende Wundauflagen
- > Hydrogele, konserviert und nicht-konserviert.

Stand: August 2019

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.,

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin, Tel.: 030 246255-0, Fax: 030 246255-99

Internet: www.bvmed.de, Bestellung per E-Mail: info@bvmed.de

© Copyright by BVMed